

## Kein Vergaberechtsschutz für Drittstaatsangehörige

Der EuGH setzt seine Judikaturlinie zur Ungleichbehandlung von Wirtschaftsteilnehmern aus Drittstaaten fort

20. Mär. 2025

### Kein Recht auf vergaberechtlichen Schutz und Gleichbehandlung für Drittstaatsangehörige

Der EuGH hat mit seiner neuen Entscheidung betreffend den chinesischen Zughersteller CRRC (EuGH 13.3.2025, C-266/22 *CRRC Qingdao Sifang ua*) seine bisherige Rechtsprechung zu Drittstaatsangehörigen im Vergaberecht (EuGH 22.10.2024, Rs C-652/22 *Kolin*) fortgesetzt:

- **Zugang zu EU-Vergabeverfahren und den EU-Vergaberechtsschutz-Instrumenten haben grundsätzlich nur EU-Unternehmen.**
- Drittstaatsangehörige können diese Rechte nur dann in Anspruch nehmen, wenn zwischen dem betreffenden Sitzstaat und der EU ein entsprechendes **Abkommen** besteht (zum Beispiel das Government Procurement Agreement (GPA) der Welthandelsorganisation (WTO)).
- Ohne derartige Übereinkunft haben **Drittstaatsangehörige**, die sich an EU-Ausschreibungen beteiligen, **kein Recht auf Gleichbehandlung und dürfen diskriminiert werden.**
- Festlegungen zum Zugang zum EU-Beschaffungsmarkt fallen in die **ausschließliche Kompetenz der EU**. Mitgliedstaaten sind nicht berechtigt, selbst derartige Zugangsregelungen festzulegen bzw sind derartige Regelungen – wie in der gegenständlichen Entscheidung – unbeachtet zu lassen.

Im der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hat sich ein Konsortium, bestehend aus der chinesischen CRRC als federführendem Unternehmen und einem in der EU (Rumänien) ansässigen Unternehmen, um einen Auftrag für elektrische Triebwagenzüge beworben. Auf Basis einer nationalen Bestimmung wurde das Konsortium infolge der chinesischen "Drittstaatsbeteiligung" ausgeschlossen. Streitgegenständlich war unter anderem, ob die nationale Norm (auch zeitlich) anwendbar ist. Der EuGH hält deutlich fest, dass die nationale Norm – unabhängig von der zeitlichen Anwendbarkeit – nicht beachtlich ist, da die Regelung des Zugangs zum EU-Beschaffungsmarkt gemäß AEUV ausschließliche Zuständigkeit der EU im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik ist.

### Ohne Übereinkunft entscheidet der Auftraggeber

Da es konkret mit China kein Übereinkommen zur wechselseitigen Teilnahme am Beschaffungsmarkt gibt (und die nationale Norm unanwendbar ist), obliegt es allein dem Auftraggeber, ob er Drittstaatsangehörige zu "seinem" Vergabeverfahren zulässt und wie er die "Behandlungsmodalitäten" regelt. Wenn Drittstaatsangehörige zu einem

# Wolf Theiss

Vergabeverfahren zugelassen werden, dürfen sie folglich auch schlechter behandelt werden als EU-Bieter (der EuGH erwähnt eine mögliche "Bewertungsanpassung" aufgrund der Drittstaatsangehörigkeit).

Im gegenständlichen Fall liegt es daher im Ermessen des Auftraggebers, ob er das Konsortium ausschließt oder nicht. Dies ist insofern spannend, als zumindest ein EU-Unternehmen (der rumänische Konsortialpartner) am Konsortium beteiligt ist. Hier scheint der EuGH – ohne dies explizit anzusprechen – von einem "Mitgehungen-Mitgefängen" auszugehen: Wer sich mit einem Drittstaatsangehörigen in ein Konsortium begibt, "verliert" offenbar seine vergaberechtlichen Rechte (diese "Sippenhaftung" im Konsortium entspricht grundsätzlich der bisherigen EuGH-Rechtsprechung, wobei der EuGH hier in der Vergangenheit die Verhältnismäßigkeit des Ausschlusses geprüft hat).

Nicht gerechtfertigt ist ein Ausschluss uE bei bloßen Lieferanten aus Drittstaaten oder Drittstaats-Subunternehmern (wenn der Bieter EU-Unternehmer ist). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang aber auf die Regelung für den Sektorenbereich für Erzeugnisse aus Drittländern (§ 303 BVergG bzw Art 85 der Richtlinie 2014/25/EU), die eine Ausscheidensmöglichkeit vorsieht, wenn der Anteil der aus Drittländern stammenden Waren mehr als 50% des Gesamtwertes der in dem Angebot enthaltenen Waren beträgt.

## Konsequenzen?

Klar ist nach der EuGH-Rechtsprechung, dass sich Drittstaatsangehörige (ohne entsprechendes Abkommen) weder auf die Rechte aus der Vergaberichtlinie noch auf den vergaberechtlichen Rechtsschutz nach der Rechtsmittelrichtlinie berufen können. Der EuGH lässt jedoch (bewusst) offen, ob Drittstaatsangehörige der völligen Willkür des Auftraggebers ausgesetzt sind oder ob die *"Behandlungsmodalitäten bestimmten Grundsätzen und Anforderungen, wie den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, entsprechen müssen"*.

Wie der EuGH ausdrücklich festhält, obliegt diese Beurteilung den nationalen Gerichten bzw. dem nationalen Recht. Auch wenn die Vergabekontrollbehörden nicht zuständig sind bzw. kein vergaberechtsspezifischer Rechtsschutz besteht, so scheint dennoch Raum für anderweitige Ansprüche eröffnet (zB Schadenersatz aus *culpa in contrahendo*). Derartige Ansprüche wären dann, soweit sie nach nationalem Recht bestehen, vor nationalen Gerichten durchzusetzen.

## Über Wolf Theiss

Wolf Theiss ist eine der führenden europäischen Anwaltssozialitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Wir haben unseren Ruf auf unübertroffenem lokalem Fachwissen aufgebaut, das durch starke internationale Fähigkeiten gestützt wird. Mit über 400 AnwältInnen in 13 Ländern und einem zentralen europäischen Standort in Brüssel umfasst die Tätigkeit der Sozietät zu über 80% die grenzüberschreitende Vertretung internationaler Mandanten.

Wolf Theiss ist in Albanien, Österreich, Bosnien und Herzegowina, Brüssel, Bulgarien, Kroatien, Tschechien, Ungarn, Polen, Rumänien, Serbien, der Slowakei, Slowenien und der Ukraine tätig. Wir vertreten lokale und internationale Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie Banken und Versicherungen. Wolf Theiss verbindet juristische Expertise mit unternehmerischem Denken und entwickelt umfassende und konstruktive Lösungen, die juristisches, finanzielles und wirtschaftliches Know-how integrieren.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:



**Manfred Essletzichler**  
Partner

E [manfred.essletzichler@wolftheiss.com](mailto:manfred.essletzichler@wolftheiss.com)

T +43 1 51510 5350



**Wolfgang Lauchner**  
Partner

E [wolfgang.lauchner@wolftheiss.com](mailto:wolfgang.lauchner@wolftheiss.com)

T +43 1 51510 5353



**Nemanja Regoda**  
Associate

E [nemanja.regoda@wolftheiss.com](mailto:nemanja.regoda@wolftheiss.com)

T +43 1 51510 5354



**Sign up**

to receive our  
latest updates  
and insights